

**Energie- und Netznutzungspreise ab 1. Januar 2026
für Kunden mit einem Jahresverbrauch unter 50'000 kWh**

Einheitstarif (0-24 Uhr)			Basis	Baustrom
Netznutzung	Rp./kWh exkl. MwSt.	CHF/Monat	6.70	13.25
Energie			11.95	23.60
Grundpreis			8.50	8.50
Kosten Messwesen			4.00	4.00
Netznutzung + Energie			20.16	39.84
Systemdienstleistung		Rp./kWh inkl. MwSt.	0.29	0.29
Netzzuschlag			2.49	2.49
Stromreserve			0.44	0.44
Solidarisierte Kosten			0.05	0.05
Total			23.43	43.11

Rücklieferung/ Herkunfts nachweise	Rücklieferung April - September		Rücklieferung Oktober - März		Herkunfts nachweise	
	<100 kW	>100 kW	<100 kW	>100 kW	<100 kW	>100 kW
exkl. MwSt.	8.75	7.00	10.75	9.00	1.50	1.00
inkl. MwSt.	9.46	7.57	11.62	9.73	1.62	1.08

Im Totalpreis enthalten sind (alle Preise sind kaufmännisch gerundet):

- die gesetzliche Mehrwertsteuer (MwSt.), aktuell 8.1 %
- der gesetzliche Netzzuschlag des Bundes zur Förderung von erneuerbaren Energien und ökologischen Sanierungen, aktuell 2.30 Rp./kWh (plus MwSt.)
- die gesetzliche Abgabe für Systemdienstleistungen (SDL) des nationalen Netzbetreibers Swissgrid, aktuell 0.27 Rp./kWh (plus MwSt.)
- die gesetzliche Abgabe für die Stromreserve, aktuell 0.41 Rp./kWh (plus MwSt.)
- die gesetzliche Abgabe für Solidarisierung der Kosten Netzverstärkungen und Unterstützung der inländischen Stahl- und Aluminiumindustrie, aktuell 0.05 Rp./kWh (plus MwSt.)

Produktebeschrieb

Basis

Anwendbar für Privat- und Gewerbekunden mit einem Jahresverbrauch unter 50'000 kWh. Er gilt auch für elektrische ansteuerbare Raumheizungen und Wärmepumpen.

Baustrom

Anwendbar für Bauprovisorien und Baustrom für Handwerker bis zur Fertigstellung (Vorliegen des Sicherheitsnachweises), temporäre Strombezüge (Schausteller, Ausstellungen, Feste etc.).

Rücklieferung

Anwendbar für Einspeisungen in das Verteilnetz der Genossenschaft Elektra Fislisbach (GEF) aus Anlagen von Produzenten von Elektrizität aus erneuerbarer Energie, für die nach Art. 15 ff. des Energiegesetzes eine Abnahme und Vergütungspflicht besteht. Mehrwertsteuerpflichtige Produzenten werden mit den Vergütungssätzen inkl. MwSt. entschädigt. Bei Rücklieferung von Energie ohne Verkauf der Herkunftsachweise an die GEF wird der gesetzliche Mindestpreis vergütet.

Herkunftsachweise (HKN)

Zusätzlich zur Rücklieferung können der GEF die HKN verkauft werden, sofern sämtliche folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Photovoltaikanlage (PVA) muss am Verteilnetz der GEF angeschlossen sein
- die Überschussenergie muss der GEF zurückgeliefert werden
- PVA muss bei der Pronovo AG beglaubigt und im Herkunftsachweisystem angemeldet sein
- PVA ist keinem anderen Einspeisevergütungssystem angeschlossen oder erhält keine Mehrkostenfinanzierung

Energie- und Netznutzungspreise für Kunden mit Leistungsmessung und Energiebezug über 50'000 kWh/Jahr: siehe separates Preisblatt auf <https://www.elektra-fislisbach.ch/download>.

Voraussichtliche Stromqualität für 2026

Wasserkraft Schweiz ~ 86%

Geförderter Strom (KEV) ~ 6%

Photovoltaik aus lokaler Produktion ~ 8%

Die für den Anteil Wasserkraft Schweiz und die Photovoltaik aus lokaler Produktion notwendigen Herkunftsachweise werden durch die GEF beschafft.

Rechnungsstellung

Die Ablesung und Abrechnung erfolgt in der Regel quartalsweise. Die Rechnungen sind innert 30 Tagen ohne Abzug zu bezahlen. Bei Zahlungsverzug können Mahngebühren belastet werden.

Besondere Bestimmungen

- Die GEF bestimmt die für die Energiemessung in Betracht kommende Einrichtung und stellt sie dem Kunden zur Verfügung. Die Kosten für das Messwesen werden separat verrechnet.
- Bezieht ein Kunde Energie über mehrere Messstellen, so wird für jede separat abgerechnet.
- Für Energiebezug und allfällige Gebühren in leerstehenden Mieträumen und Anlagen ist der Liegenschaftseigentümer der GEF gegenüber haftbar. Der Grundpreis und die Kosten für das Messwesen sind auch ohne Energiebezug geschuldet.
- Einschränkungen bei der Lieferung (Steuerungen) bleiben mit Rücksicht auf die Belastungsverhältnisse vorbehalten.
- Die Netznutzungspreise schliessen die anteiligen Kosten der vorgelagerten inländischen Netzbetreiber mit ein.

Rechtsgrundlage

Der Vertrag mit der GEF kommt mit dem Beginn des Energiebezuges zustande und gilt auf unbestimmte Dauer resp. bis der Bezug eingestellt wird. Es gelten die Allgemeinen Geschäftsbedingungen und die Produktspezifikationen der GEF. (<https://www.elektra-fislisbach.ch/download>)